

08/2017

Notvertretungsrecht unter Ehegatten und Lebenspartnern

Die dbb bundesseniorenvertretung hatte den Vorstoß des Bundesrates für eine Neuregelung des Vertretungsrecht unter Ehegatten ausdrücklich unterstützt. Danach sollen Eheleute oder eingetragene Lebenspartner künftig als Betreuer eingesetzt werden können, auch wenn keine schriftliche Vollmacht vorliegt. Diese Regelung soll in dringenden Entscheidungssituationen gelten, z.B. bei Unfällen oder psychischen Erkrankungen, und ausschließlich für Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten. Der Vorsitzende Wolfgang Speck begrüßte den Beschluss des Bundeskabinetts und erklärte: „Mit dieser Ergänzung steht einer zügigen Verabschiedung des vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurfs hoffentlich nichts mehr im Wege.“ Die vbba-Seniorenvertretung informiert bez. des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Hoffnung auf niedrigere Krankenkassenbeiträge für zahlreiche Rentnerinnen

Ein positives Signal für zahlreiche Rentnerinnen: Sie dürfen auf niedrigere Krankenkassenbeiträge hoffen. Das liegt an einer Änderung im Sozialgesetzbuch V, die der Bundestag beschlossen hat. Sie entschärft die Auswirkungen der sogenannten 9/10-Regelung, über die bislang Tausende Rentner in eine freiwillige Krankenversicherung gezwungen werden. Diese aber ist wesentlich teurer als eine Pflichtversicherung, weil die Einnahmen des Ehepartners mit angerechnet werden. Zwar ist es nicht gelungen, die Klausel generell zu kippen, doch wurde Entscheidendes erreicht: Künftig nämlich werden Kindererziehungszeiten auf die Erwerbstätigkeit angerechnet. Die 9/10-Regelung besagt, dass nur die Personen Pflichtmitglied in der Krankenversicherung für Rentner werden, die in der zweiten Hälfte der Erwerbszeit vor Einreichen des Rentenantrags zu 90 Prozent gesetzlich versichert waren. Das erreichen Frauen, die in der Erziehungszeit über ihre verbeamteten Männer familienversichert waren und zu spät in die gesetzliche Krankenkassen zurückwechseln, oft nicht. Als ungerecht empfunden wurde, dass zahlreiche betroffene Mütter im Grunde nicht freiwillig aus der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschieden sind, sondern weil sie für ihre Kinder zu Hause geblieben sind. Das soll sich nun ändern. Pro Kind dürfen die Frauen drei Jahre anrechnen lassen.

Bausparkassen dürfen gut verzinst ältere Verträge kündigen

Bausparer haben keine Chance, sich gegen die Kündigung eines alten Bausparvertrages mit hohen Zinsen zu wehren. Einen solchen Vertrag über mehr als 10 Jahre laufen zu lassen, widerspreche dem Sinn und Zweck des Bausparens. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) am 21.02.2017 in Karlsruhe (AZ: XI ZR 185/16 u.a.). Das Ansparen sei dazu gedacht, Anspruch auf ein Darlehn zu erlangen. Dieser Zweck sei mit der Erlangung der Zuteilungsreife erreicht. Für viele Kunden war – bedingt durch die EZB-Niedrigzinspolitik – aus einem sicheren Darlehnsprogramm quasi unversehens ein lukratives Anlageobjekt geworden.

Senioren im Straßenverkehr

Ältere Menschen sollen in komplexen Situationen schneller den Überblick verlieren als Verkehrsteilnehmer der jüngeren Altersgruppen. So waren bei den Senioren mit 65 oder mehr Jahren „**Vorfahrtsfehler**“ die häufigste Unfallursache der beteiligten Pkw-Fahrer an Personenschadensunfällen. Diese Ursache wurde 17,7 % der Unfallbeteiligten dieser Altersklasse vorgeworfen. Es folgten „**Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren**“ mit 16,5 %. Diese beiden Unfallursachen wurden Senioren wesentlich häufiger angelastet als im Durchschnitt den Pkw-Fahrern insgesamt. Senioren sollten besonders darauf achten, diese Fehler zu vermeiden. Immer schön auf „rechts vor links“ achten, beim Anfahren und Abbiegen über die Schulter nach hinten schauen und möglichst Hilfe bei schwierigem Rückwärtsfahren in Anspruch nehmen.